

Übersicht der Ausschlusskriterien

- Ausschlusskriterium
- Ausschlusskriterium aber nicht berücksichtigt, da von anderen Kriterien überlagert

- Ausschlusskriterium tierökologischer Belang (Verdachtsfläche)
- Ausschlusskriterium, Ausnahmen im Einzelfall zulässig
- Ausschlusskriterium kann erst im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft werden, in den Plänen nicht dargestellt

		Grundlage für die Definition						Abstandsempfehlung Kreis unter Berücksichtigung des Schreibens der LP vom 17.03.09				
		Ausschlussgebiet										
		Ausschlussgebiet nach LEP 7.5.2 (8)	Ausschlussgebiet LEP 7.5.2 (9)	Feinst.	Ausschlussgebiet nach LEP 7.5.2 (10)	Ausschlusswirkung nach RP 5.8.	Kriterienkatalog IM	Kreiseigene	Abstände nach Windkraftlass 1995	Abstände nach Windkraftlass 2003	100	150
Deich und Wasserschutz	1	Gewässer 1. Ordnung (Bramau, Stör, Elbe, Wilster Au)					X		mind. 50	A= h minus 50	50	100
	2	Deichfuss Innendeich Elbe				x 5.8.2(6)		x			1000	1000
	3	und Gewässer mit Erholungsschutzstreifen						X	mind. 50	A= h minus 50	50	100
	4	Landesschutzdeiche landseitig jedoch von Mitteltide Hochwasser (Elbe)						X	mind. 500		500	500
	5	In der Elbe bis zur Hoheitsgrenze sowie auf sonstigen Wasserflächen und Seen	X					X	mind. 300		300	300
	6	Vordeichflächen aller Art	X				X 5.8.(7)	X			kein Abstand erforderlich	
	7	sonstige Deiche						x			100	150
	7a	Deich Stör, Wilster Au, Krückau						x			100	150
7b	(historische Deiche)											

Natur und Landschaftsschutz	1	geplante Naturschutzgebiete bzw. Flächen, welche die Voraussetzung für die Unterschutzstellung erfüllen - §16 LNatSchG § 23 LNatSchG §22 LNatSchG	X			X		200-500m	200m	A= 4 x h minus 200	200	400
	2	gesetzlich geschützte Biotope (§ 25 LNatSchG) >20ha									200	200
	2a	gesetzlich geschützte Biotope (§ 25 LNatSchG) < 20 ha									keine	
	3	EU-Vogelschutzgebiete	X			X		200-500m	200m	A= 4 x h minus 200	200	400
	4	ausgewiesene Naturschutzgebiete	X			X		200-500m	200m	A= 4 x h minus 200	200	400
	5	Flächenhafte Landschaftsbestandteile, vergleichbare Schutzgebiete	X			X	X					200
	6	Landschaftsschutzgebiete		X	X	X 5.8.(7)					kein Abstand erforderlich	
	6a	geplante Landschaftsschutzgebiete nach §18 LNatSchG		X							kein Abstand erforderlich	
	7	FFH-Gebiete	X			X		200-500m	200	A= 4 x h minus 200	200	400
	8	größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordnete Vogelflugfelder	X			X						
	8a	NOK (Bramau, Stör, Elbe, Wilster Au, Krückau)		x								
	8 b	Vogelzug entlang der Elbe		x							kein Abstand erforderlich	
	8 c	Stillgewässer		x							500	500
	8 b	einzelne Horst und Rastplätze		x							Einzelfall	Einzelfall
	9	Wälder	X			X	X		200		200	200
10	Schützenwerte Geotope		X			X				kein Abstand erforderlich		
11	Für den Naturschutz erworbene Flächen und festgesetzte Ausgleichflächen		X	X		X				kein Abstand erforderlich		
11a	Ausgleichflächen A20		X	X		X				kein Abstand erforderlich		
12	Naturparke (Kernzone)		X			X 5.8.2(7)	X	x		kein Abstand erforderlich		
12a	Naturparke		X			x	X	x		kein Abstand erforderlich		

		Grundlage für die Definition						Abstandsempfehlung Kreis unter Berücksichtigung des Schreibens der LP vom 17.03.09				
		Ausschlussgebiet										
Flächen für die für Windenergienutzung Ausgeschlossen ist		Ausschlussgebiet nach LEP 7.5.2 (8)	Ausschlussgebiet LEP 7.5.2 (9) Feinst	Ausschlussgebiet nach LEP 7.5.2 (10)	Ausschlusswirkung nach RP 5.8.	Kriterienkatalog IM	Kreiseigene	Abstände nach Windkraftlass 1995	Abstände nach Windkraftlass 2003	100	150	
Siedlung und Infrastruktur	1	Entwicklungs und Entlastungsräume gem. Regionalplan	X				X			kein Abstand erforderlich		
	2	- Einzelhäuser und Siedlungssplitter (bis 4 Häuser)					X		300	3,5 x h	500*	550*
	3	- ländlichen Siedlungen					X		500	5 x h	1000	1500
	4	- städtischen Siedlungen, Ferienhaus-/ Wochenendhaus gebieten und Campingplätzen					X	x	1000	10 x h	1000	1500
	5	- Bundesautobahnen, hochbelastete Bundesstraßen und Schienenstrecken					X		ca. 100 m	mind.1 x h	100	150
	5a	A20					x					
	6	- übrige Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen					X		ca. 50 m	mind.1 x h	50	150
	7	- Flugplätze und Landeplätze					X					
	8	- Hochspannungsleitungen ab 30 kV					X		50 m	mind.1 x h	50	150
	9	- Richtfunkstrecken					X		50 – 100 m		50-100	150
	10	- militärische Anlagen		X			X				nicht bekannt	
11	Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen		X			X				kein Abstand erforderlich		
Denkmalschutz	1	im Umgebungsschutzbereich Landschaft- und Ortsbildprägnenden Kulturdenkmale und geschützten Ensembles.		X		X	X				(bis zu 5 km)	
	2	Historische Stadt- und Siedlungskerne mit hoher Denkmaldichte und stadt- bzw. landschaftsprägender Silhouette		X			X	x			3500	3500
	3	Einzeldenkmäler (D§ + ED§ + D + ED)		X			X	x			1000	1500
	4	einfache Kulturdenkmäler (K)									500	1000
	5	Gartendenkmäler (G§)									1000	1500
	6	Bodendenkmäler		X			X				500	500
Sonstige		Flächen die durch andere Nutzungen belegt sind										
	1	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe		x				x			kein Abstand erforderlich	
	2	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe						x			kein Abstand erforderlich	
	3	Landschaftlich sensible Räume			X							
	4	Charakteristischer Landschaftsraum			X	5.8.2 (7)		x			kein Abstand erforderlich	
	5	Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Stör)						x			kein Abstand erforderlich	
6	unzerschnittene Räume		x							kein Abstand erforderlich		